

Commission, welche für alle Zucht-, Waisen- und Armenhäuser zu sorgen hatte. Er war Gründer der Irrenheilanstalt zu Sonnenstein, der Waisenanstalt zu Bräunsdorf, Mitgründer der Freischule vom Verein zu Rath und That in Dresden. Ueber Armenwesen hat er Weitverbreitetes geschrieben — so ein Werk über ländliche Armenanstalten. Die Strophe: Dorfarmenordnung, die er gedichtet, ist behaltenswerth:

Der Herr, auf den die Augen Aller warten,  
Hat für die Armen auch im reichen Garten  
Des Dorfs die Hand weit aufgethan,  
Schafft angemessne Arbeit allen Händen,  
Die Arbeitskraft bestimmen Zukunftsspenden,  
Die strengste Ordnung führe aus der Plan.

17. Nov. 1799 gründete er für Oppach und Worbis ein Armeninstitut. Das hierüber aufgesetzte Document beginnt:

1. Die Dorfarmenordnung von Oppach bedarf einer Verbesserung durch eine hier zu errichtende Anstalt, daß der Bettelei möglichst gesteuert werde und das aus derselben und drückender Armuth entspringende allgemeine Elend vermindert werde.

Sein Armen-  
Institut.

Wie ernst er das meint, ergiebt ein 1800 erlassenes Schreiben: Ich bringe in Erfahrung, daß die leider hiesigen angeessenen Einwohner Hensel in Oberoppach 4 und Thomas 13 in Oberoppach sich nicht schämen, auf benachbarte Dörfer und namentlich in Weigsdorf zu betteln. Ein solches Beginnen ist um so strafbarer, da H., wenn er nicht dem Trunk übermäßig ergeben wäre, da Th., wenn er ordentlich wirthschaftete, sich sein Brot wie Andre seines Gleichen zu verdienen im Stande wäre, mithin nicht Hilfslosigkeit, sondern bloß Lüderlichkeit und Faulheit diese 3 Wirthe zum Betteln veranlaßt. Mir ist, da ich keine fremden Bettler, in Gemäßheit der Landesgesetze, in Oppach dulde, um so mehr daran gelegen, daß meine eignen Unterthanen nicht auswärtz betteln und alle Kräfte angestrengt werden, um die wahrhaft Armen zu unterstützen, so ist es schlechterdings nicht nachzusehn, daß angeessene Wirthe diese schändliche Handthierung statt ordentlicher Nahrung treiben. Ich veranlasse daher den Herrn Gerichtsdirector, diese beiden zu constituiren gemäß Gesetz von 1731, und das Betteln außerhalb des Dorfs zu untersagen, mit dem Bedeuten, in öffentlichen Blättern würde bekannt gemacht werden, daß sie der Almosen nicht bedürfen, Jedermann ersucht werde, keine Almosen zu geben, vielmehr zurückzuschicken, damit ihnen gesetzmäßige Strafe, 3 Tage Gefängniß bei Wasser und Brot, ertheilt werden kann.

1. Entzweck dieser Anstalt, daß für die gesetzmäßig von hiesiger Herrschaft und Gemeinde gegenwärtig und künftig zu versorgenden Personen das ihnen ermangelnde Bedürfniß der Wohnung, Nahrung, Kleidung, Feuerung nach ihrem geprüften mehreren